



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Personal- und
Organisationsamt

11.03.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Espenkotte

Telefon: 492-1104

Espenkotte@stadt-
muenster.de

Betrifft

Antrag der SPD Fraktion an den Rat Nr. A-R/0087/2018 "Abbau prekärer Beschäftigung bei der Stadt Münster fortführen!"

Beratungsfolge

24.03.2020	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Entscheidung
------------	--	--------------

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government nimmt zur Kenntnis, dass auch zukünftig bei der Volkshochschule keine Eingliederung von auf Honorarbasis beschäftigten Dozentinnen und Dozenten in den TVöD erfolgt.
2. Der Antrag Nr. A-R/0087/2018, eingegangen am 04.12.2018, „Abbau prekärer Beschäftigung bei der Stadt Münster fortführen!“ ist hiermit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorgenannten Entscheidungsvorschlag entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen.

Begründung:

Mit Beschlussvorlage V/0285/2018 an den Rat, beschlossen am 04.07.2018, wurde bereits ausführlich über den Einsatz von Honorarkräften bei der Stadt Münster berichtet. Zum Einsatz von Honorarkräften gilt dabei der Grundsatz, dass aufgrund der fehlenden sozialen Absicherung entsprechende Verträge auf ein Mindestmaß reduziert werden sollten.

Für eine Überführung von Honorarbeschäftigten in reguläre Arbeitsverhältnisse spricht dabei vor allem die Nachhaltigkeit von Angeboten, wie sie z.B. in der Westfälischen Schule für Musik gegeben ist.

Im Gegensatz dazu sind die Angebote der Volkshochschule anders zu bewerten. Unverzichtbare Grundlage des Weiterbildungsangebots von Volkshochschulen ist die Zusammenarbeit mit freiberufli-

chen Kursleitungen, die ihre breitgefächerten und individuell sehr unterschiedlichen Qualifikationen anderen Menschen vermitteln wollen. Dieses Grundprinzip ermöglicht es, das Programmangebot jederzeit aktuell und inhaltlich attraktiv zu gestalten.

Es werden keine schulischen Lehrgänge (wie z. B. Schulabschlusskurse) und Integrationskurse durchgeführt, bei denen aufgrund der starken Reglementierung ggf. die Einstellung von Lehrkräften in Erwägung gezogen werden müsste.

Die Eingliederung von Kursleitungen in den TVöD liegt daher nicht im Interesse der Volkshochschule. Um ein bedarfsgerechtes und dynamisches Angebot vorzuhalten, ist eine hohe Flexibilität erforderlich.

Ebenso ist davon auszugehen, dass eine Eingliederung auch nicht im Interesse der Honorarkräfte liegt. Der weit überwiegende Teil der in der Volkshochschule tätigen Kursleitungen übt diese Beschäftigung nebenberuflich aus oder ist für verschiedene Auftraggeber tätig. So sind aktuell von den Kursleitungen der Volkshochschule lediglich neun mit mehr als 15 Unterrichtsstunden/Woche tätig. Die betroffenen Kursleitungen sind in verschiedenen Fachbereichen der Volkshochschule aktiv. Bei mehreren ist bekannt, dass sie auch für andere Träger tätig sind. Andere üben die Kursleitung aus dem Ruhestand heraus aus.

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hatte am 23.02.2010 auf Antrag der Kursleitenden der Volkshochschule beschlossen, dass die Honorarentwicklung an die Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst gekoppelt wird. Die Höhe der Honorare für die freiberuflichen Kursleitenden im Bereich des Weiterbildungsgesetzes wird daher jährlich geprüft und ggf. zu Beginn des jeweiligen Studienjahres prozentual angepasst. Als Referenzrahmen gilt die tarifliche Entwicklung im öffentlichen Dienst. In den Planansätzen 2019 – 2022 sind daher entsprechende Steigerungsraten bei den Honoraren enthalten.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 Honorarzahungen im Umfang von 1.082.548,53 € an 459 Dozentinnen und Dozenten geleistet, die für die Volkshochschule in einem Umfang von einmalig 1- 2 Unterrichtsstunden bis maximal 28 Unterrichtsstunden wöchentlich tätig waren. Die Honorare bewegen sich in einem Rahmen von 24,00 € - 34,90 €/Stunde.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage:
Antrag der SPD Fraktion „Abbau prekärer Beschäftigung bei der Stadt Münster fortführen!“ vom 03.12.2018, Nr. A-R/0087/2018